

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Als "NSK" wird die NSK Europe Limited oder rein mit ihr verbundenes Unternehmen bezeichnet, das den jeweiligen Auftrag erteilt. Als "Lieferant" wird die Person, Organisation oder Gesellschaft bezeichnet, die den Auftrag erhalten hat (derer Name im Auftrag genannt ist). Als "Vertrag" wird der zwischen NSK und dem Lieferanten geschlossene Vertrag über den Verkauf und die Beschaffung von Produkten, Materialien und/oder Dienstleistungen ("Waren") gemäß der Anweisung von NSK ("Auftrag") bezeichnet; die vorliegenden Einkaufsbedingungen bilden einen Bestandteil der Verträge.

2. Aufträge

Die von NSK erteilten Aufträge - unabhängig von dem Verfahren - werden nur dann gültig sein, wenn sie von einem Prokuristen bei NSK unterzeichnet oder elektronisch zugelassen wurden. Die Annahme des Auftrags muss der NSK mitgeteilt werden, indem das beigefügte Bestätigungsformular ausgefüllt und an NSK zurückgeschickt wird. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Aufnahme von irgendwelchen Arbeiten oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag durch den Lieferanten (einschließlich Arbeiten und Dienstleistungen, die sich auf Proben und Werkzeuge beziehen) als die Annahme des Auftrags sowie aller damit verbundenen Bedingungen durch den Lieferanten.

Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, zu denen NSK dazu bereit ist, mit dem Lieferanten Geschäfte zu führen. Die vorliegenden Bedingungen sind für den Abschluss des Vertrages maßgebend, unter ganzlichem Ausschluss aller anderen Bestimmungen oder Bedingungen außer wenn die Parteien einen Rahmenkaufvertrag geschlossen haben. In dem Fall hat der Rahmenkaufvertrag Vorrang vor diesen Bedingungen. Keine Geschäftsbedingungen, die zu dem Angebot, der Anerkennung oder der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten oder einer Spezifizierung oder einem anderen Dokument des Lieferanten vermerkt, mitgeliefert oder enthalten sind bilden einen Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf das Recht, das ihm sonst aufgrund solcher Bedingungen zustehen könnten. Jede Bezugnahme im weiteren Teil oder auf der Rückseite des Dokuments wird nicht andeuten, dass die Bedingungen, die in solchen Dokumenten vermerkt, mitgeliefert oder auf die es verwiesen wurde, Auswirkungen auf den Ausschluss oder die Änderung der Vertragsbedingungen hätten. Keine Änderung oder Ergänzung des Auftrags wird anerkannt, solange er vom Prokuristen von NSK in Schriftform nicht bestätigt wird.

3. Eigentumstitel

Das Eigentum an den Waren geht auf NSK bei der Lieferung über, es sei denn, die Zahlung für die Ware wird vor der Auslieferung geleistet und dann geht das Eigentum auf NSK über, sobald die Zahlung erfolgt ist und die Ware dem Vertrag entspricht. Die mit den Waren zusammenhängende Gefahr geht auf NSK bei der Lieferung an NSK entsprechend dem Vertrag über.

4. Anlieferung & Verzögerungen

4.1 Die Waren müssen geliefert, die Leistungen erbracht bzw. Arbeiten

ausgeführt werden - den Umständen entsprechend - in den Mengen (oder zu den Sätzen), zu den Zeiten und an die Orte, die im Auftrag angegeben oder in irgendeiner anderen Anweisung von NSK genannt sind. NSK behält sich das Recht vor, ohne jedwede Haftung einen Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, falls die Lieferung nicht durchgeführt wird oder wenn die Arbeit innerhalb der festgesetzten Frist oder einer vereinbarten Verlängerung nicht fertiggestellt wurde.

4.2 NSK ist berechtigt, den Auftrag in Bezug auf alle oder auf einen Teil der Waren zu stornieren oder den Vertrag hins. aller Waren bzw. eines Teils der Waren zu kündigen. NSK hat über das Vorstehende den Lieferanten zu informieren. Die Stornierung bzw. die Kündigung kann jederzeit vor der Lieferung oder vor der Erbringung der Leistung erfolgen, wobei in dem Fall die alleinige Verpflichtung von NSK ist, an den Lieferanten den Preis für Waren zu zahlen, in Bezug auf die die NSK das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Die Zahlung wird um Nettoersparnis der Kosten des Lieferanten vermindert, die aufgrund der Stornierung bzw. Kündigung entstanden sind.

4.3 Die Lieferzeit für die Waren sowie die Erbringung von Leistungen sind wesentlich für die Vertragserfüllung.

4.4 Sind die Waren in Teillieferungen zu liefern oder sind die Leistungen in Einzelphasen zu erbringen, wird der Vertrag wie ein einziger Vertrag und nicht wie mehrere Verträge behandelt.

4.5 NSK wird nicht dazu verpflichtet, an den Lieferanten alle Verpackungen oder Verpackungsmaterialien der Waren zurückzugeben, unabhängig davon, ob die Waren von NSK akzeptiert werden oder nicht.

4.6 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigefügt wird, der an einem sichtbaren Platz angebracht wird und in dem die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Anzahl der Pakete und deren Inhalt und im Falle der Teillieferung, die verbleibende (noch zu liefernde) Menge angegeben sind.

4.7 Wenn die Waren nicht termingerecht geliefert werden, dann unbeschadet aller anderen Rechte, die der NSK zustehen, behält sich NSK das Recht vor:

4.7.1 vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;

4.7.2 zu verweigern, jede spätere Lieferung der Waren anzunehmen, die der Lieferant zu machen versucht;

4.7.3 vom Lieferanten vernünftigerweise jede Ausgaben zurückzuerlangen, die beim Erwerb der Waren durch NSK als Ersatz von einem anderen Lieferanten getragen wurden; und

4.7.4 Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben geltend zu machen, die von NSK getragen wurden, die in irgendeiner Weise auf das Versagen der fristgerechten Warenlieferung durch den Lieferanten zurückzuführen sind.

4.8 Es wird davon ausgegangen, dass NSK die Waren erst dann abgenommen hat, wenn NSK fünf (5) Arbeitstage hat, um sie nach Anlieferung zu überprüfen oder, wenn später - dann innerhalb einer angemessenen Frist, wenn die versteckten Mängel an den Waren festgestellt werden.

4.9 Keine Waren, die kraft des vorliegenden Vertrags früher als am in diesen Einkaufsbedingungen oder in einem Lieferplan festgelegten Liefertag geliefert wurden, werden abgenommen oder bezahlt, es sei denn NSK benachrichtigt den Lieferanten schriftlich über ihre Absicht, das gleiche zu akzeptieren.

4.10 Der Lieferant hat bei der Warenlieferung an die NSK auch alle Betriebs- und Sicherheitshinweise, Warnhinweise, die übersichtlich dargestellt werden sowie andere Informationen zu liefern, die zum Zwecke des ordnungsgemäßen Gebrauchs, Wartung und Reparatur notwendig sind. NSK hat die Warenlieferung anzunehmen.

4.11 Der Lieferant ist verantwortlich dafür, alle erforderlichen Ausführungs- und Genehmigungsinformationen einzuholen und zudem wird er auch für Verzögerungen verantwortlich, die aufgrund solcher Genehmigungen nicht zur Verfügung stehen, wenn es notwendig ist

4.12 Wenn ein Transportunternehmen im Auftrag angegeben ist, so gilt er als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten und nicht der NSK.

5. Zeichnungen, Spezifikationen, Werkzeuge, etc.

5.1 Alle für den Auftrag relevanten Zeichnungen und Spezifikationen sollten die neuesten Ausgaben zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags sein.

5.2 Der Lieferant hat alle geltenden Normen, Vorschriften und / oder andere gesetzliche Vorschriften über die Herstellung, Verpackung, Versand und Lieferung der Waren zu beachten.

5.3 Der Lieferant erkennt an, dass eine genaue Übereinstimmung der Waren mit dem Vertrag für die Vertragserfüllung wesentlich ist und NSK ist berechtigt, die Abnahme der Waren abzulehnen, wenn sie vertragswidrig sind, jedoch ist geringe Verletzung zulässig.

5.4 Die Waren sind nach NSK-Anweisungen und den geltenden Vorschriften oder Anforderungen des Transportunternehmens gekennzeichnet und ordnungsgemäß verpackt und gelagert, so dass sie an ihrem Zielort in einem unbeschädigten Zustand im ordentlichen Geschäftsgang ankommen.

5.5 Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Werkzeuge, kostenlos ausgegebene Materialien und andere Dokumente oder Gegenstände, die geliefert wurden und für die die NSK in voller Höhe oder teilweise bezahlt hat sowie jede Rechte am Geistigen Eigentum gelten als Eigentum von NSK und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bleiben sie weiterhin oder werden sie Eigentum von NSK. Sie sind in gutem Zustand auf Verlangen unverzüglich an NSK zurückzugeben. Wenn NSK es verlangt, dass das Markenzeichen von NSK bei den Waren angewandt werden soll, muss solch eine Anforderung in Schriftform gemeldet werden und der Lieferant hat die spezifischen von NSK vorgegebenen Bestimmungen über die Nutzung des Markenzeichens in vollem Umfang zu beachten. Der Lieferant hat die Genehmigung in Schriftform einzuholen, bevor die NSK-Markenzeichen auf Waren Anwendung finden.

5.6 Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NSK die Waren an Dritte

verkaufen, vermieten, verwenden oder anderweitig über die Waren verfügen, die nach Entwürfen, Zeichnungen oder darauf basierenden Spezifikationen der NSK oder hergestellt wurden. Dasselbe gilt für Werkzeuge, die bei der Herstellung verwendet werden (solche Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder Werkzeuge werden als "Tools" bezeichnet) und der Lieferant hat an NSK alle Anfragen hins. der Tools weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Werkzeuge in gutem Zustand gehalten werden und er verpflichtet sich, die Werkzeuge oder ihre Teile zu ersetzen, die verloren gehen oder beschädigt sind. Zudem hat er sie gegen Verlust oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Der Lieferant hat an NSK unverzüglich auf Verlangen von NSK alle Tools zu übergeben, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant verzichtet hiermit auf alle Pfandrechte oder ähnliche Rechte an einzelnen oder allen Werkzeugen, die sich unter seiner Kontrolle oder in seinem Besitz befinden.

5.7 Sofern anders nicht ausdrücklich angegeben ist, gelten die Vertragsanforderungen von NSKQ001 und NSKQ002 Lieferantenqualitätshandbücher.

5.8 Alle eingekauften Materialien, die bei der Teilfertigung eingesetzt werden, haben aktuelle staatliche und sicherheitsbezogene Auflagen in bezug auf eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe zu erfüllen; sowie die für das jeweilige Herstellungsland relevanten Umweltbelange und, elektrische und elektromagnetische Aspekte berücksichtigen (siehe Glossar - zugelassene Materialien). Der Lieferant hat auch den NSK Green Procurement Standard-NSK E001 in bezug auf die Compliance-Anforderungen für alle an NSK gelieferten Produkte einzuhalten.

6. Preise

Der Preis für die Waren ist im Auftrag angegeben. Wenn im Auftrag kein Preis steht, so sollte der Preis für die Ware niedriger als der Preis, der letztons - vor der Erteilung des Auftrags - vom Lieferanten der NSK in Rechnung gestellt wurde sowie als der niedrigste geltende Marktpreis sein, der am Tag der Erteilung des Auftrags gültig war. Sofern nicht anders vereinbart ist, erfasst der Preis die Lieferung an die Werke samt aller Kosten für Verpackung und Versicherung und Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern, Abgaben oder Gebühren. Der Preis wird als Festpreis vereinbart und darf nicht erhöht werden (unabhängig davon, ob wegen der erhöhten Material-, Arbeits- oder Transportkosten oder Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen).

7. Überschuss/Fehlmenge bei den Aufträgen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart wird, werden keine Mengen oder hergestellten Waren oder geleistete Arbeit bezahlt, die über die im Auftrag angegebenen Mengen hinausgehen. Die Waren im Übermaß behält der Lieferant auf sein Risiko und können jederzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgegeben werden. Wenn die hergestellten Waren oder die geleistete Arbeit in geringerem Maße als die im Auftrag angegebenen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Vorgaben sind, bedeutet das, dass der Lieferant den Vertrag verletzt hat und an NSK als Schadensersatz für die Verletzung alle Kosten und Ausgaben zu erstatten hat, die NSK im Zusammenhang mit der Verletzung getragen hat und insbesondere, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen von NSK ausgehenden Geldbeträge für die Sicherstellung der alternativen Lieferungen von einem Teil oder allen Waren und Dienstleistungen sowie als Schadensersatz für den von NSK verzeichneten Verlust als Folge der Verzögerungen bei der Produktion.

8. Versicherung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle beförderten Waren vom Lieferanten auf seine Kosten zu versichern und NSK kann nach ihrer Wahl, die Abtretung solcher Versicherung verlangen.

9. Überprüfen

NSK behält sich das Recht vor, jederzeit Waren gemäß dem Auftrag auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen, aber solche Überprüfung entbindet den Lieferanten von keiner seinen Verpflichtungen und / oder Verantwortung im Rahmen des Auftrags und alle gelieferten Waren sowie alle ausgeführten Arbeiten müssen zwingend unbedingt die geforderte Qualität aufweisen und den Spezifikationen oder von NSK eingelieferten Proben entsprechen, oder sie beziehen sich auf die vom Lieferanten gelieferten Waren. Fehlt es an solchen Spezifikationen oder Proben, sollten die Waren die besten Eigenschaften in ihrer Art aufweisen. Waren oder geleistete Arbeit, die die von NSK geführten Kontrollen nicht bestanden haben, werden zurückgewiesen.

Die zurückgewiesenen Waren werden - nach der Wahl von NSK - auf Gefahr des Lieferanten am Lieferort gehalten oder an den Lieferanten auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgegeben. Die zurückgewiesenen Waren gehen in voller Höhe zu Lasten von NSK und werden nicht ersetzt, es sei denn ein weiterer Auftrag von NSK erteilt wird. Fehlerhafte Arbeiten hat der Lieferant - nach Wahl von NSK - entweder zu beseitigen oder zu ersetzen. NSK kann sie auch beibehalten. Die Verluste oder Ausgaben, die von NSK wegen der mangelhaften Arbeiten, die von anderen Auftragnehmer nochmals auszuführen sind, um solche mangelhafte Arbeiten auf das Niveau zu bringen, sollen vom Lieferanten unverzüglich erstattet werden. Wenn infolge der von NSK vor der Warenlieferung oder Erbringung der Leistungen vorgenommenen Überprüfung oder Testphase die NSK nicht zufrieden ist, dass die Waren in jeder Hinsicht dem Vertrag nicht entsprechen werden, dann unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die der NSK zustehen, ist NSK berechtigt, den Lieferanten entsprechend zu unterrichten, und er hat die Maßnahmen zu ergreifen, die die NSK im Auftrag angeben hat, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen sicherzustellen.

10. Garantien und Gewährleistungen des Lieferanten

10.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass alle gemäß dem Auftrag gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten:

10.1.1 geeignet und hinreichend für den beabsichtigten Zweck sind oder

für den offensichtlichen Zweck angemessenerweise geeignet sind;

10.1.2 von zufriedenstellender Qualität und frei von Mängeln sind, gleich ob verborgenen oder offensichtlichen Mängeln sowohl bei dem Material als auch Verarbeitung; 10.1.3 so konzipiert und gebaut sind, um sicher zu sein und keine Gefahr für die Gesundheit zu verursachen, wenn sie ordnungsgemäß eingesetzt und mit ausreichenden Informationen über die Verwendung geliefert, für die sie vorgesehen sind; 10.1.4 vom entsprechend qualifizierten und geschulten Personal mit gebotener Sorgfalt und zu solch einem hohen Qualitätsstandard ausgeführt sind, der von NSK unter allen Umständen angemessenerweise zu erwarten ist; gelieferte Waren und geleistete Arbeiten entsprechen der relevanten Spezifikation oder Probe;

10.1.5 alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften hinsichtlich der Herstellung, des Verkaufs und der Verwendung der Waren eingehalten werden.

10.2 Der Vorteil dieser Gewährleistung zusammen mit einem anderen vom Lieferanten oder in seinem Namen gemachten Gewährleistung oder kraft Gesetzes impliziert werden kann, soll auf NSK, auf ihre Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und/oder an Personen übergehen, an die die Materialien oder andere der Gewährleistung unterliegenden Waren übergegangen oder weiterverkauft werden.

10.3 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass alle an NSK gelieferten Informationen über den Auftrag (gleich ob schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form) korrekt und vollständig sind.

10.4 Der Lieferant hat die NSK schadlos in voller Form für und gegen jegliche direkte, indirekte Haftung oder Folgeschäden, Verluste, oder Beschädigungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) zu halten, die gegen die NSK gesprochen werden oder die der NSK entstehen oder von NSK gezahlt werden - als Folge des Vorgenannten oder im Zusammenhang mit:

10.4.1 dem Verstoß gegen die vom Lieferanten gegebenen Gewährleistung für die Waren, die vom Lieferanten geliefert wurden bzw. für die Arbeit, die vom Lieferanten ausgeführt wurde;

10.4.2 jedweden Ansprüchen an NSK in Bezug auf Haftung, Verlust, Beschädigung, Kosten oder Ausgaben, die von NSK-Mitarbeiter oder Vertretern oder von jedem Kunden oder einem Dritten getragen, in dem Maße, in dem die Haftung, Verlust, Beschädigung, Kosten oder Ausgaben von oben genannten Personen verursacht wurde, oder sich auf die Waren bzw. Arbeiten bezieht oder an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten entstanden ist; oder

10.4.3 jeder Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer bei der Versorgung, Lieferung und Installation der Waren der Installation oder bei der Ausführung der Arbeit in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

11. Rechtsmittel

Unbeschadet sonstiger Rechte oder

Rechtsmittel, die der NSK zustehen, wenn alle Waren nicht gemäß den Vertragsbestimmungen geliefert wurden oder wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen nicht erfüllt hat, ist NSK dazu berechtigt, eins oder mehrere der folgenden Rechtsmittel nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen, gleich ob ein Teil der Waren von NSK abgenommen wurde oder nicht: 11.1 den Auftrag rückgängig machen;

11.2 die Waren (im Ganzen oder zum Teil) zurückweisen und an den Lieferanten auf Gefahr und Kosten auf der Grundlage zurückgeben, dass die volle Rückerstattung für die so zurückgegebene Waren vom Lieferanten unverzüglich gezahlt wird;

11.3 nach dem Ermessen der NSK kann dem Lieferanten Gelegenheit geschaffen werden, dass auf Kosten des Lieferanten entweder der Mangel an den Waren behoben wird oder die Ersatzwaren geliefert werden, bzw. andere notwendige Arbeiten ausgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen erfüllt sind;

11.4 verweigern, weitere Lieferungen der Waren abzunehmen, aber ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten; und

11.5 Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchführen, die erforderlich sind, um zu veranlassen, dass die Waren den Vertrag erfüllen.

12. Vertrauliche Informationen

Die Bedingungen für alle von NSK erteilten Aufträge oder die hiernach gelieferten oder daraus abgeleiteten Informationen sind streng vertraulich und dürfen keinerlei zu Gunsten des Lieferanten oder Dritten genutzt werden.

13. Rechnungen

13.1 Mit Ausnahme des Falls, wenn der Preis am Versandtag nicht vereinbart wird (in dem Fall muss eine Rechnung versandt werden, sobald der Preis vereinbart worden ist) ist die Versandanzeige sowie die Rechnung mit Angabe des Preises, der vollständigen NSK-Auftragsnummer an NSK innerhalb von drei Tagen nach Absendung der Waren und nicht vor dem Versand der Waren zu senden.

13.2 Sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, hat die NSK den Preis für die Waren in der, im Auftrag angegebenen Währung gemäß den mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Wenn keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, hat NSK eine Zahlungsfrist von 45 Tagen ab Ende des Monats, in dem die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist, oder wenn später, so hat NSK nach Abnahme der Waren von NSK zu zahlen. NSK behält sich das Recht vor, konsolidierte Zahlungen für zwei oder mehrere Rechnungen zu machen.

13.3 Der Bericht über die Handlungsvorgänge (Rechnungsabschluss) muss an NSK spätestens am sechsten Tag jedes Monats gesendet werden, ansonsten kann die Zahlung verzögert werden. Wird eine Gebühr für die Mehrwertsteuer erhoben werden, dann muss die Rechnung in der Form ausgestellt werden, die von HM Customs & Excise für Zwecke der Mehrwertsteuer festgelegt wird.

13.4 NSK ist berechtigt, den Preis vom Lieferanten gegen die Beträge aufzurechnen, die NSK oder einem

anderen Unternehmen aus der Gruppe aufzurechnen sind, zu der NSK gehört. NSK ist auch berechtigt, alle ihm geschuldeten Beträge zu nutzen, um Abzüge und Einbehalte von strittigen Rechnungen machen.

13.5 Keine Zahlung des Vertragspreises seitens der NSK bedeutet, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

13.6 Wenn NSK innerhalb der in der Rechnung festgesetzten Frist nicht zahlt, dann (unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel) kann der Lieferant die NSK mit Zinsen auf den nichtbezahlten Betrag zum Jahressatz von drei (3%) über dem in angemessenen Abständen von Barclays Bank plc veröffentlichten Basiszinssatz belasten, bis die Zahlung vollständig beglichen wird.

14. Rechte am Geistigen Eigentum

Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Teile überall in der Welt verkauft werden können, ohne dass irgendwelche Patente, Marken, eingetragene Gebrauchsmuster, Urheberrechte, nicht eingetragene Abtretung, Dienstleistungsmarken oder andere geistige oder gewerbliche Schutzrechte verletzt sind und der Lieferant hat die NSK von und gegen jegliche Urteile, Schadensersatz, Erlasse, Kosten und Ausgaben freizustellen, die von NSK gezahlt oder getragen sind, und aus einer solchen Verletzung oder angeblichen Verletzung resultieren. Der Lieferant hat nach Erhalt einer Aufforderung von NSK und auf Kosten des Lieferanten dabei zu helfen, gegenüber den Klagen Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen, die gegen NSK erhoben wurden. Wenn NSK den Lieferanten dazu fordert, die Waren nach den NSK-Spezifikationen herzustellen, so bleiben alle Rechte an geistigem Eigentum an solchen Waren und an den dazugehörigen Zeichnungen und Unterlagen weiterhin Eigentum von NSK.

15. Variation

15.1 NSK behält sich das Recht vor, dass die Änderungen mit schriftlicher Mitteilung verlangt sind. Die Änderungen beziehen sich auf:

15.1.1 die Entwürfe und / oder die Spezifikationen, die für die Waren und / oder Dienstleistungen gelten, die mit dem Auftrag abgedeckt sind;

15.1.2 die Vorgehensweise des Versands und der Verpackung;

15.1.3 den Lieferort;

15.1.4 die Qualität der zu liefernden Waren.

15.2 Wenn die Änderungen Auswirkungen auf die Frist zur Leistung, auf die Herstellungskosten oder Kosten der Beendigung der Dienstleistungen haben, hat NSK entsprechende Kostenanpassungen im Lieferplan und oder entsprechende Anpassung der Lieferzeit zu machen.

15.3 Der Lieferant darf keine Änderungen in der Konstruktion oder Zusammensetzung der nach diesen Bedingungen bestellten Waren ohne schriftliche Zustimmung von NSK machen.

16. Höhere Gewalt

NSK behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Lieferung oder die Zahlung aufzuschieben oder den Vertrag zu kündigen oder das Volumen der bestellten Waren zu reduzieren, wenn die Verzögerung oder Verhinderung bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit durch irgendwelche Umstände

Allgemeine Einkaufsbedingungen

außerhalb ihrer Kontrolle verursacht sind.

17. Kündigung

Der NSK steht das Recht zu, den Vertrag ohne weitere Haftungspflicht gegenüber dem Lieferanten jederzeit zu kündigen, falls:

17.1 der Lieferant den Verstoß gegen die Vertragsbedingungen begeht;

17.2 die Beschlagnahme, Vollstreckung oder ein anderes Gerichtsverfahren in Bezug auf das Vermögen des Lieferanten geführt wird;

17.3 Der Lieferant Vereinbarungen oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht, und Insolvenz erklärt, oder (wenn es um das Unternehmen geht), wenn ein Auftrag erteilt ist oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation gefasst wird (außer für die Zwecke der Verschmelzung oder Sanierung) oder wenn ein Antrag auf die Abwicklung oder die Bestellung eines Vermögensverwalters beim Gericht eingereicht wird, oder wenn ein Konkursverwalter und Manager, der Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Administrator für alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Lieferanten bestellt wird;

17.4 der Lieferant die Ausübung seiner Tätigkeit einstellt oder droht, die einzustellen;

17.5 sich die finanzielle Lage des Lieferanten in solch einem Umfang verschlechtert, dass nach Ermessen von NSK die Fähigkeit des Lieferanten des NSK angemessen für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt worden ist; oder

17.6 NSK begründeterweise befürchtet, dass die vorgenannten Fälle drohen, für den Lieferanten relevant zu werden.

18. Abtretungsverbot

Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NSK den Auftrag oder damit zusammenhängende Vorteile oder Verpflichtungen an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterverträge zu erteilen - unter Ausnahme der Aufträge, die im normalen Geschäftsverlauf notwendig sein können. Unter allen Umständen ist der Lieferant selbst für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Auftrags verantwortlich.

19. Antikorruption

Der Lieferant hat die Antikorruptions-Gesetzgebung sowie Rechtsvorschriften über die Bestechung einschließlich und ohne Einschränkung, den UK Bribery Act 2010 und die geltenden Richtlinien der Europäischen Union zu beachten. Der Lieferant hat auch die Verhaltenskodexe von NSK und Richtlinien über Geschäftsethik, Beteiligungen an den Transaktionen und Corporate Hospitality sowie jeweilige Aktualisierungen davon einhalten, die in angemessenen Abständen dem Lieferanten mitgeteilt werden. Jeder Verstoß gegen diese Klausel gilt als eine wesentliche Vertragsverletzung.

20. Arbeitsschutz

In jeder Situation, wenn sich der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer für die mit der Warenlieferung zusammenhängenden Zwecke an einem der Standorte befindet, die im Besitz oder unter Kontrolle von NSK sind, dann ist der Lieferant verpflichtet:

20.1 dafür Sorge zu tragen, dass solche Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfe und Auftragnehmer alle Sicherheits- Gesundheitsschutz und Vertraulichkeitsvorschriften sowie andere Regeln und Rechtsvorschriften zu beachten, die für diese Bereiche gelten oder an diesen Standorten geltend sind; und 20.2 für die Erfüllung verantwortlich weiterhin zu sein, dass alle Gesetze, Regeln und Vorschriften, die sich auf irgendwelche Tätigkeiten des Lieferanten beziehen, die an den vorgenannten Standorten in Bezug auf die Warenlieferung ausgeführt werden, werden von ihm sowie von seinen Mitarbeitern, Vertretern Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmern eingehalten.

20.3 Der Lieferant hat alle Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch das Gesetz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aus dem Jahre 1974 auferlegt sind, einschließlich etwaiger späteren Änderungen, die bei der Herstellung der Ware auferlegt sind.

21. Geltendes Recht

Der Vertrag wird gemäß dem Recht von England ausgelegt und gelten, und der Lieferant unterstellt sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur zur besseren Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Auslegung der Bestimmungen.

22.2 Sämtliche Benachrichtigungen durch jeweils eine Partei an die andere, die nach vorliegenden Geschäftsbedingungen erforderlich sind, haben in schriftlicher Form zu erfolgen und müssen an die Adresse der Empfängerpartei an deren eingetragenen Firmensitz bzw. Hauptniederlassung gerichtet sein. Die persönlich zugeliesserte Mitteilung gilt als erhalten zum Zeitpunkt der Zustellung; jede Mitteilung, die per Briefpost gesendet wird, gilt als erhalten 48 Stunden nach Postaufgabe; unter der Voraussetzung, dass wenn die Lieferung nach 16.00 Uhr oder an einem anderen Tag als einem normalen Arbeitstag erfolgt, gilt solche Mitteilung um 9 Uhr am nächsten Werktag als erhalten.

22.3 Der Vertrag ist persönlich mit dem Lieferanten abgeschlossen und der Lieferant darf seine Rechte nicht an Dritte abtreten oder übertragen oder (vorgeben) oder zu einer anderen Person zuordnen oder Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu beauftragen, ohne die schriftliche Zustimmung von NSK einzuholen.

22.4 Kein Verzicht der NSK hinsichtlich einer Verletzung des Vertrages durch den Lieferanten ist so zu verstehen, dass er auch für einen zukünftigen Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmungen gelten soll.

22.5 Jedes Recht oder Rechtsmittel, das der NSK gemäß dem Vertrag zusteht ist unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel von NSK, gleich ob im Rahmen des Vertrages oder nicht.

22.6 Die Nichteinhaltung von NSK der Bestimmungen oder eines Teils der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags wird nicht als Verzicht auf eins ihrer Rechte aus dem Vertrag ausgelegt.

22.7 Die vorliegenden Bedingungen haben es nicht zum Ziel oder führen auch nicht zur Vermutung, dass eine

Partnerschaft oder ein Joint-Venture-Unternehmen zwischen den Parteien gegründet wird oder dass eine der Parteien die Vertreter der anderen Partei ist oder eine der Vertragsparteien bevollmächtigt ist, in irgendwelche Verpflichtungen für oder im Namen einer anderen Partei einzugehen.

NSK hat Allgemeine Einkaufsbedingungen in deutsch und englischer Sprache zu veröffentlichen. Bei Abweichungen ist der englische Wortlaut maßgebend